

VINKULIERTE GESCHÄFTSANTEILE (I)

2000 Lukas Fantur/Jörg Zehetner

Fundstelle: ecolex 2000, 428

Vertragliche Zustimmungsvorbehalte zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen finden sich in der Praxis sehr häufig - nicht nur (wie vom Gesetzgeber vorgesehen) im Gesellschaftsvertrag selbst, sondern auch in (formlosen) Nebenvereinbarungen, zB in Syndikatsverträgen. Wichtige Fragen der §§ 76 und 77 GmbHG sind nicht ausreichend geklärt, etwa: Wem kommt die Zustimmungskompetenz zu? Welche Regeln kommen bei Vinkulierungsvereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages, zB in Syndikatsverträgen, zur Anwendung? Können vinkulierte Anteile ohne Zustimmung des oder der Berechtigten mittels Spaltung nach dem SpaltG übertragen werden?

1. Gesetzliche Ausgangsbasis

Geschäftsanteile einer GmbH sind - im Wege eines Notariatsaktes¹ - grundsätzlich frei übertragbar (§ 76 Abs 1 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insb von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (Vinkulierung der Geschäftsanteile;² § 76 Abs 2 S 3 GmbHG).³ Werden im Gesellschaftsvertrag Nebenleistungspflichten oder Entsendungsrechte zum Aufsichtsrat vereinbart, ist eine Bindung der Übertragung des Geschäftsanteils im Gesellschaftsvertrag an die Zustimmung der Gesellschaft sogar zwingend (§ 8 Abs 2, § 30c Abs 2 GmbHG).

2. Kompetenz zur Zustimmung

a) Entscheidung über die Zustimmung

Mangels ausdrücklicher Regelung im Gesellschaftsvertrag ist mittels Auslegung⁴ zu ermitteln, wer konkret zur Erteilung der Zustimmung berufen ist. Neben der Generalversammlung, den Geschäftsführern, einem etwaigen Aufsichtsrat oder Beirat kommen hiefür auch alle oder einzelne Gesellschafter, denen das Zustimmungsrecht als Sonderrecht eingeräumt worden ist,

in Betracht.⁵ Dass das satzungsmäßige Zustimmungsgeschäft nicht nur der Generalversammlung, sondern auch (bloß) einzelnen Gesellschaftern eingeräumt werden kann, ergibt sich unter anderem aus § 99 Abs 2 GmbHG, wonach für den Fall, dass ein Gesellschaftsvertrag einer an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaft ein Zustimmungsgeschäft bei der Übertragung von Geschäftsanteilen vorsieht, der Verschmelzungsbeschluss der Zustimmung "dieses Gesellschafters" bedarf. Nach Reich-Rohrwig treten die Gesellschafter bzw der Beirat in den genannten Fällen als (besondere) gesellschaftliche Organe in Erscheinung.⁶ Folgt man dieser Auffassung, so ist auch eine allfällige Zustimmungsverweigerung des Beirats oder des oder der sonderberechtigten Gesellschafter konsequenterweise als Versagung der Zustimmung der Gesellschaft iSd §§ 76, 77 GmbHG zu betrachten. Nach Koppensteiner⁷ kommt es hingegen nicht darauf an, ob der zustimmungsberechtigte Gesellschafter als Organ der Gesellschaft zu qualifizieren ist. Unter Hinweis auf den Normzweck ist die Bestimmung des § 77 GmbHG nach Koppensteiner⁸ auch anwendbar, wenn die individuelle Zustimmung aller oder einzelner Gesellschafter erforderlich ist. Kostner - Umfahrer und Gellis - Feil differenzieren zwischen der "Zustimmung der Gesellschaft (dh von den Geschäftsführern)", der "Zustimmung der Gesellschafter (dh aller Gesellschafter, jedoch formfrei)" und der "Zustimmung der Generalversammlung (Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter)".⁹ Anders als Reich-Rohrwig betonen sie im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht explizit die organschaftliche Stellung der jeweils zur Entscheidungsfindung Berufenen. Das wirft jedenfalls dann, wenn nach der Satzung die Zustimmung "der" oder "einzelner", möglicherweise auch "aller" Gesellschafter (als Sonderrecht) eingeholt werden muss, die Frage auf, ob man diesfalls noch von einer Zustimmung der "Gesellschaft" als solcher und damit von einem Anwendungsfall des § 77 GmbHG sprechen kann. Gellis - Feil dürften allerdings implizit der Auffassung anhängen, wonach jene Fälle, in denen die Entscheidungskompetenz nicht der Gesellschaft, sondern einigen oder allen Gesellschaftern zukommt, keine Anwendungsfälle des § 77 GmbHG darstellen.¹⁰

Nach der von Reich-Rohrwig und Koppensteiner getragenen, offenbar herrschenden Ansicht handelt es sich aber in allen Fällen (im Ergebnis) um ein Zustimmungserfordernis der "Gesellschaft" iSd §§ 76 und 77 GmbHG.¹¹ Wir stimmen dem zu, wollen aus dogmatischer Sicht jedoch anmerken, dass sich dieses Ergebnis im Fall der Entscheidungszuständigkeit einzelner Gesellschafter wohl nur im Wege einer (aufgrund des Gesetzeszweckes zu bejahenden) Analogie rechtfertigen lässt, da letztere Fallkonstellation im Gesetzeswortlaut keine Deckung mehr findet.

Führt die Satzungsauslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis, so ist im Zweifel für die wirksame Erteilung der Zustimmung der "Gesellschaft" ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.¹² Der veräußerungswillige Gesellschafter ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.¹³ Ein Fall des § 39 Abs 4 GmbHG, der einen Gesellschafter, der von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, vom Stimmrecht ausschließt, liegt nicht vor.¹⁴ Bedarf die Veräußerung nach dem Satzungswortlaut der Zustimmung der "Gesellschafter", ist im Zweifel die Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters erforderlich.¹⁵

b) Erklärung der Zustimmung

Von der Entscheidungskompetenz ist die Kompetenz zur Abgabe der Zustimmungserklärung, bei der es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, zu unterscheiden. Das Gesetz sieht hierzu keine besondere Formpflicht vor¹⁶ (vgl aber etwa § 99 Abs 2 iVm 6 GmbHG¹⁷ und § 10 Abs 1 iVm Abs 4 SpaltG).¹⁸ Ohne besondere Satzungsbestimmung ist davon auszugehen, dass dem zuständigen Willensbildungsorgan auch die Kompetenz zur Abgabe der Genehmigungserklärung zukommt.¹⁹ In der Praxis ist jedoch häufig vorgesehen, dass die eigentliche Genehmigungserklärung - zumeist im Anschluss an einen Gesellschafterbeschluss - durch die Geschäftsführer abzugeben ist. Ob der oder die Geschäftsführer bei Abgabe dieser Genehmigungserklärung als Stellvertreter oder als Bote(n) handeln, mag dahingestellt bleiben. Fest steht, dass eine Genehmigungserklärung ohne jegliche rechtliche Wirkung bleibt, wenn es an einem zugrunde liegenden wirksamen internen Willensbildungsakt - also etwa einem Generalversammlungsbeschluss - mangelt.²⁰

Selbst bei Annahme des Vorliegens eines Vertretungsaktes stünde der hier vertretenen Ansicht die Bestimmung des § 20 Abs 2 GmbHG, wonach die Vertretungsmacht des Geschäftsführers unbeschränkt und unbeschränkbar ist, nicht entgegen, da der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführer gegenüber Gesellschaftern durch ihre Geschäftsführungskompetenz beschränkt ist, weil ein § 20 Abs 2 GmbHG tragendes Verkehrsschutzbedürfnis in diesen Fällen nicht gegeben ist. Die Abgabe der Zustimmungserklärung - die gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter und nicht etwa gegenüber dem potenziellen Erwerber abzugeben ist²¹ - ist somit als gesellschaftsinterne Angelegenheit von der unbeschränkten Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer nicht erfasst.²² Koppenteiner meint, die

Zustimmungserklärung könne auch dem Erwerber gegenüber wirksam erklärt werden. Im Falle der Erklärung gegenüber einem Nichtgesellschafter weist er auf die (unbeschränkte) Vertretungsmacht der Geschäftsführer hin. Im Ergebnis würde dies aber auch im Fall des Fehlens der erforderlichen internen Zustimmung die Wirksamkeit der abgegebenen Zustimmungserklärung bedeuten.²³ Dem ist entgegenzuhalten, dass die Genehmigungserklärung als rein gesellschaftsrechtlicher Akt nur dem veräußerungswilligen Gesellschafter gegenüber erklärt werden kann. Dieser allein ist es, der sich der gesellschaftsvertraglichen Vinkulierung unterworfen hat. Dem Erwerber könnte bestenfalls die Stellung eines Empfangsboten für den Veräußerer zugesonnen werden.

Im Übrigen ist die Abgabe einer gesonderten Zustimmungserklärung entbehrlich, wenn der veräußerungswillige Gesellschafter bei einer allfälligen Abstimmung in der Generalversammlung persönlich zugegen war.²⁴

3. Rechtsfolge der mangelnden Zustimmung

Die gesellschaftsvertragliche Vinkulierung wirkt absolut.²⁵ Wird keine Zustimmung erteilt, ist die Übertragung bis zu einer allfälligen nachträglichen Zustimmung schwebend unwirksam.²⁶ Die Sanierung durch eine nachträgliche Zustimmung ist selbst dann möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Übertragung der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung bedarf. Auch in diesem Fall ist eine nachträgliche Zustimmung zulässig.²⁷

Für den Fall einer gesellschaftsvertraglichen Vinkulierungsklausel sieht § 77 GmbHG vor, dass das Gericht - gem § 102 GmbHG im Außerstreitverfahren²⁸ - die fehlende Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteiles zu erteilen hat, wenn der betreffende Gesellschafter die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, keine ausreichenden Gründe für die Verweigerung der Zustimmung vorliegen und die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann.²⁹ Das Gericht hat vor seiner Ermessensentscheidung die Geschäftsführer zu hören.

Wird das Ansuchen um Zustimmung zur Anteilsübertragung nicht binnen angemessener Frist erledigt (etwa aufgrund beharrlicher Nichteinberufung der Generalversammlung), ist darin eine

Verweigerung der Zustimmung zu erblicken, die zur Einleitung des Verfahrens nach § 77 GmbHG berechtigt.³⁰

Bei der Entscheidungsfindung gem § 77 GmbHG gewinnt die Ausübung des richterlichen Ermessens zentrale Bedeutung. Bei der Frage, ob ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile vorliegen, oder ob mit der Übertragung eine Schädigung der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Gläubiger einhergeht, sind die Interessen aller Beteiligten abzuwägen. Hierin besteht ein erheblicher Unterschied zu einer Austragung des Konfliktes nach allgemeinem Zivil- oder Gesellschaftsrecht im streitigen Verfahren, wo auf Interessen Dritter grundsätzlich nicht abzustellen ist. Im Verfahren gem § 77 GmbHG hat der Richter zu beachten, dass das Interesse des abtretungswilligen Gesellschafters hinsichtlich der Veräußerlichkeit seiner Anteile ebenso gewahrt bleibt wie das Interesse der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter, durch die Übertragung - zB an ein Konkurrenzunternehmen - nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit zu geraten. Besteht etwa die Gefahr, dass das Konkurrenzunternehmen existenzielle Betriebsgeheimnisse für eigene Zwecke verwenden wird, so kann sicherlich von einer drohenden Schädigung der Gesellschaft gesprochen werden.

Auch das Verhalten der verweigernden Gesellschafter gegenüber dem Veräußerungswilligen im Zuge der Auseinandersetzung sollte unseres Erachtens bei der Beurteilung, ob ausreichende Gründe zur Verweigerung der Zustimmung vorliegen, entsprechend berücksichtigt werden. Wird die Übertragung ohne Angabe von Gründen verweigert oder werden die vom veräußerungswilligen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile zuerst den übrigen Gesellschaftern bzw den Syndikatspartnern zum Verkehrswert angeboten, ein Erwerb aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt und weigern sich die vinkulierungsberechtigten Mitgesellschafter überdies, an der Namhaftmachung eines anderen, genehmen Käufers mitzuwirken, so werden diese Umstände vom Gericht zweifellos entsprechend zu würdigen sein.

Ein Anwendungsfall des § 77 GmbHG könnte etwa die Einbringung von Geschäftsanteilen als Sacheinlage in eine GmbH sein, an der der Einbringende allein oder mit erheblicher Mehrheit beteiligt ist (Zwischenholding) und womöglich auch noch das Amt der Geschäftsführung ausübt. Dasselbe wird für die Einbringung in eine Privatstiftung gelten, wenn der Einbringende der Begünstigte ist. Derartige Transaktionen haben in der Regel keine entscheidende

Änderung der wirtschaftlichen Einflussverhältnisse auf die Gesellschaft zur Folge. Im Grunde ändert sich lediglich die unmittelbare rechtliche Zuordnung der Geschäftsanteile. Die Entscheidung kann aber stets nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Im Übrigen ziehen derartige Umstrukturierungen erhebliche Folgeprobleme nach sich: Sind die Rechte und Pflichten aus dem Syndikatsverhältnis auf die GmbH bzw Privatstiftung zu überbinden, oder bleibt der Veräußerer Syndikatspartner und ist er als solcher verpflichtet, für eine Erreichung des Syndikatszweckes durch die GmbH bzw Privatstiftung zu sorgen?³¹

Trotz einer gerichtlichen Erteilung der Zustimmung kann die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung die wirksame Übertragung abwenden, indem sie dem übertragungswilligen Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mitteilt, dass sie die Übertragung des betreffenden Geschäftsanteiles zu den gleichen Bedingungen³² an einen anderen, von ihr bezeichneten Erwerber gestattet.³³ Eine wirksame Veräußerung des Geschäftsanteiles wäre diesfalls nur mehr an die von der Gesellschaft namhaft gemachte Person möglich.³⁴ Dem übertragungswilligen Gesellschafter bleibt es jedoch vorbehalten, von der Veräußerung Abstand zu nehmen und in der Gesellschaft zu verbleiben.³⁵

4. Passivlegitimation und Nominierungsrecht

Wie eingangs erläutert wurde, sind diese Bestimmungen nicht nur auf den Fall anwendbar, in dem die Zustimmung zur Übertragung von der "Gesellschaft" als solcher einzuholen ist, sondern auch in jenen Fällen, in denen die (jeweils separat zu erklärende) Zustimmung aller oder einzelner Gesellschafter erforderlich ist. Soweit überblickbar, sind bislang zwei für die Praxis eminent bedeutsame Fragen in diesem Zusammenhang nicht hinreichend geklärt:³⁶ Wer ist in dem durchzuführenden Außerstreitverfahren passivlegitimiert, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung als Individualrecht aller oder einzelner Gesellschafter ausgestaltet ist? Wem kommt diesfalls im Falle der gerichtlichen Zustimmungserteilung das alternative Nominierungsrecht des § 77 letzter Satz GmbHG zu?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Außerstreitverfahren das strenge Zweiparteiensystem des streitigen Verfahrens fremd ist. Partei des Verfahrens ist neben dem Antragsteller derjenige, der im Antrag als Antragsgegner bezeichnet wird. Parteien sind daneben jedoch auch diejenigen, deren rechtlich geschützte Interessen durch das Verfahren

unmittelbar beeinträchtigt werden; maW: in deren Rechtssphäre durch das Verfahren eingegriffen wird.³⁷ Die Praxis gewährt aber - nach unserer Beobachtung - in Verfahren nach § 77 GmbHG - vielfach nur dem Antragsteller, also dem veräußerungswilligen Gesellschafter, Parteistellung, nicht aber dem aus der Vinkulierung Zustimmungsberechtigten. Dies wird rechtsirrig etwa auf jene Vorschrift gestützt, wonach das Gericht vor der Entscheidung die Geschäftsführer zu hören hat (§ 77 Satz 2 GmbHG).³⁸ Demnach sei die Einräumung der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis nicht vorgesehen. Höchstgerichtliche Rechtsprechung ist - soweit ersichtlich - nicht vorhanden. Diese Praxis ist entschieden abzulehnen. Es besteht wohl kein Zweifel daran, dass durch die vom Gericht erteilte Gestattung der Abtretung massiv in die Rechtssphäre der zustimmungsberechtigten Gesellschafter eingegriffen wird. Somit kommt der zustimmungsberechtigten Gesellschaft bzw den zustimmungsberechtigten Gesellschaftern Parteistellung und Rechtsmittellegitimation zu.³⁹

Daher sind nach dem klaren Telos des § 77 GmbHG die Gesellschaft bzw die einzelnen, die Zustimmung verweigernden Gesellschafter Antragsgegner. Wird die Übertragung vom Gericht gestattet, so kommt dem jeweiligen Antragsgegner das erwähnte Nominierungsrecht zu. Folgt man jedoch der oben wiedergegebenen Auffassung Reich-Rohrwigs,⁴⁰ wonach auch einzelne zustimmungsbefugte Gesellschafter als Organe der Gesellschaft anzusehen sind, so wird man auch hier die Passivlegitimation und das Nominierungsrecht jedenfalls der Gesellschaft als solcher und nicht den (einzelnen von der Vinkulierung begünstigten) Gesellschaftern zuerkennen müssen. Damit aber stellt sich sogleich die Frage, ob die Gesellschaft diesfalls durch den bzw die Geschäftsführer vertreten wird oder aber durch das entscheidungszuständige Organ, also etwa durch einzelne Gesellschafter. Unseres Erachtens ist der zweiten Variante der Vorzug zu geben: Die Gesellschaft wird durch das zustimmungsberechtigte Organ vertreten, dem auch das Nominierungsrecht zukommt. Dies erschließt sich schon aus der Bestimmung des § 77 Satz 2 GmbHG, wonach das Gericht "vor der Entscheidung die Geschäftsführer zu hören hat". Diese Regelung wäre überflüssig, wenn die Gesellschaft im Verfahren ohnehin stets durch die Geschäftsführer vertreten würde.

5. Vinkulierung im Syndikatsvertrag

a) Wirkungen einer außerstatutaren Vinkulierungsklausel

In der Praxis wird die Übertragung von Geschäftsanteilen oftmals nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern außerhalb von diesem im Rahmen eines begleitenden Syndikatsvertrages ("Gesellschaftervereinbarung", "Konsortialvertrag", "Poolvertrag", "Side-Letter", "Voting-Trust" etc) an die Zustimmung einzelner oder aller Gesellschafter gebunden.⁴¹

Außerhalb des Gesellschaftsvertrages in Nebenvereinbarungen begründete Übertragungsbeschränkungen wirken jedoch nur obligatorisch, weil dem Syndikatsvertrag im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag keine vergleichbare Publizität (Einreichung zum Firmenbuch) zukommt.⁴² Eine ohne Einholung der Zustimmung erfolgte Veräußerung ist diesfalls daher wirksam.⁴³

Das heißt selbstverständlich nicht, dass eine Veräußerung unter Missachtung der Vinkulierung - insb für den Veräußerer - folgenlos bliebe. Die übergangenen Syndikatspartner können sich allerdings nur im Innenverhältnis am Veräußerer wegen Vertragsbruchs schadlos halten. Zu denken ist insbesondere an in der Praxis häufig vereinbarte - empfindlich hohe - Konventionalstrafen.⁴⁴ Ansonsten aber müssen die Syndikatspartner die vorgenommene Geschäftsanteilsübertragung hinnehmen.

Dies gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn der Erwerber ein der Kollusion gleichzusetzendes Verhalten setzt. Wie der OGH zutreffend entschieden hat, kommt die Abtretung eines Geschäftsanteiles dann nicht wirksam zustande, wenn dem Erwerber der "eindeutig benachteiligende Vertragsbruch" durch den Veräußerer bei Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages bewusst war (§ 879 ABGB).⁴⁵ Die Entscheidungsbegründung ließ allerdings offen, ob auch fahrlässige Unkenntnis des Erwerbers vom Vertragsbruch des Veräußerers die Unwirksamkeit der Übertragung zur Folge hat. Nach den dem OGH zufolge hier sinngemäß heranzuziehenden Kollusionsregeln ist diese Frage unseres Erachtens dann, wenn grob fahrlässige Unkenntnis des Erwerbers vom Vertragsbruch des Veräußerers vorliegt, jedenfalls zu bejahen.⁴⁶

Angesichts der vom OGH als Wirksamkeitsvoraussetzung der Anteilsübertragung zutreffend geforderten Gutgläubigkeit des Erwerbers wird sich in der Praxis regelmäßig die Frage stellen, ob nun die vollzogene Abtretung gültig zustandegekommen ist oder nicht. Aufgrund der jedenfalls im Innenverhältnis bestehenden Schadenersatzpflicht des Veräußerers sowie aufgrund möglicher sonstiger nicht ausreichend geklärter Rechtsfolgen⁴⁷ kann von einer Anteilsveräußerung bzw Übertragung ohne Einholung der Zustimmung der Syndikatspartner - wie auch von möglichen Umgehungsstrukturen⁴⁸ - nur abgeraten werden.

Es ist daher nach Lösungswegen zu suchen, die trotz fehlender Zustimmung der Syndikatspartner eine wirksame Übertragung der Geschäftsanteile ermöglichen:

b) Formgültigkeit der außerstatutaren Vinkulierungsklausel

Kann von den Syndikatspartnern keine Zustimmung zur Anteilsübertragung erlangt werden, so sollte der Veräußerungswillige zunächst prüfen, ob der konkreten, außerhalb der Satzung vereinbarten Vinkulierung überhaupt Wirksamkeit zukommt. Angesprochen ist eine allfällige Notariatsaktspflicht. Zwar ist die Einhaltung der Notariatsaktsform kein grundsätzliches Wirksamkeitserfordernis für eine Vinkulierungsklausel. Eines Notariatsaktes bedürfen Zustimmungsvorbehalte zu Geschäftsanteilsübertragungen nach der Rechtsprechung allerdings dann, wenn damit zugleich Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Aufkaufsrechte bzw eine Beschränkung des Personenkreises, an den veräußert werden darf, oder Ähnliches verbunden werden.⁴⁹

c) Aufkündigung des Syndikats aus wichtigem Grund

Ergibt nun der erste Prüfungsschritt, dass eine wirksame Vinkulierungsvereinbarung vorliegt, ist keineswegs gesagt, dass sich der betroffene Gesellschafter damit endgültig abzufinden hat. Vielmehr kann die fehlende Zustimmung allenfalls unter Inanspruchnahme der Gerichte erzwungen bzw ersetzt werden. Weiters sollte im Einzelfall durchaus auch geprüft werden, ob - im Falle eines Syndikatsvertrages - nicht gleich das gesamte Syndikatsverhältnis (und mit diesem die im Weg stehende Vinkulierungsklausel) aus wichtigem Grund aufgekündigt werden kann:

Ein Syndikatsvertrag begründet vielfach eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR).⁵⁰ Mangels Vereinbarung über die Vertragsdauer kann ein GesBR-Gesellschafter grundsätzlich jederzeit - nicht jedoch aus Arglist oder zur Unzeit - den Syndikatsvertrag kündigen (§ 1212 ABGB).⁵¹

Selbst wenn der Vertrag neben der Vereinbarung der Vinkulierung keine andere Regelung enthält, liegt jedenfalls ein Dauerschuldverhältnis vor.⁵² Neben den herkömmlichen allgemeinen zivilrechtlichen Instrumenten wie (ergänzender) Vertragsauslegung, Irrtumsanfechtung, Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage etc kommt somit insbesondere die außerordentliche Kündigung des Syndikatsverhältnisses aus wichtigem Grund in Betracht, gleichgültig, ob das Dauerschuldverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde oder das Kündigungsrecht vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen wurde.⁵³

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt nach allgemeinen Regeln insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Syndikatspartnern schwerwiegend und nachhaltig erschüttert wurde. Auf das Vorliegen von Verschulden kommt es dabei nicht unbedingt an. Maßgeblich ist vielmehr, ob dem Vertragspartner - in unserem Fall dem veräußerungswilligen Gesellschafter - eine Fortsetzung des Syndikatsverhältnisses zugemutet werden kann. Allgemein ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Umstände, mit denen bei Abschluss des Dauerschuldverhältnisses gerechnet werden musste, keinen Auflösungsgrund darstellen.⁵⁴ Ob ein wichtiger Grund tatsächlich vorliegt, ist naturgemäß im Einzelfall zu beurteilen. Unter Umständen berechtigt der wichtige Grund zwar nicht zur Kündigung des Syndikatsverhältnisses insgesamt, aber zur Nichteinhaltung im konkreten Einzelfall.⁵⁵

Auch die rechtsmissbräuchliche Verweigerung der Zustimmung zur Veräußerung kann bereits zu einem Verlust des Vertrauens in den oder die Syndikatspartner und damit zu einem außerordentlichen Kündigungsgrund führen.

Festzuhalten bleibt, dass mit Beendigung des Syndikatsverhältnisses bzw mit dem damit verbundenen Wegfall der Vinkulierungsklausel die vormals notwendige Zustimmung der Syndikatspartner nicht mehr eingeholt werden muss. Zu beachten ist allerdings, dass die Frage, ob nun tatsächlich ein wichtiger Grund vorgelegen hat, in der Praxis letztlich nur von den

Gerichten endgültig entschieden werden kann. Das hat zur Folge, dass über einer Veräußerung des Geschäftsanteils, die nach einer außerordentlichen Kündigung des Syndikatsverhältnisses erfolgte, stets das Damoklesschwert einer gerichtlichen Feststellung schwebt, dass im konkreten Fall eben doch kein zur Kündigung berechtigender Grund vorlag. Dies zieht aber, wie das eingangs erwähnte OGH-Urteil zeigt, unter den erwähnten Umständen die Unwirksamkeit der Anteilsübertragung nach sich. Ferner wird in der Praxis wohl damit zu rechnen sein, dass die übrigen Syndikatsmitglieder unverzüglich versuchen werden, gegen die Veräußerung mit einstweiliger gerichtlicher Verfügung vorzugehen.

Die Kündigung des Syndikatsverhältnisses wird sich als wenig sinnvoll erweisen, wenn der Syndikatsvertrag eine Kündigung nur im Wege einer Rechtsgestaltungsklage zulässt. Die Pflichten aus dem Syndikatsvertrag wären diesfalls bis zu rechtskräftigen Entscheidung weiterhin aufrecht.

Insgesamt zeigt sich also, dass die außerordentliche Kündigung des Syndikatsverhältnisses gewiss keine Patentlösung darstellt, da - zumindest vorübergehend - ein für alle Beteiligte unbefriedigender Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Dem könnte allenfalls durch eine gerichtliche Vorweg-Klärung der Zulässigkeit der Geschäftsanteilsübertragung abgeholfen werden.

-
1. Dieses Formerfordernis umfasst sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft (OGH 26. 4. 1990, 6 Ob 542/90, ecolex 1990, 551 = NZ 1990, 279 = wbl 1991, 36; OGH 13. 4. 1999, 4 Ob 99/99h, RdW 1999, 593 = ÖJZ-LSK 1999/195 = EvBl 1999/170 = GBU 1999/09/05).
 2. Zur Abgrenzung zum Vorkaufsrecht bzw zum Zessionsverbot siehe Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414.
 3. Gemäß § 62 AktG gilt Entsprechendes für die Vinkulierung von Namensaktien und Zwischenscheinen in der Satzung einer AG. Allerdings ist bei der AG mangels einer abweichenden Regelung in der Satzung der Vorstand - und nicht etwa die Hauptversammlung - zur Erteilung der Zustimmung berufen (Jabornegg in Schiemer - Jabornegg - Strasser, AktG, 3. Auflage, (1993), § 62 Rz 8). Vgl auch Krejci, Vinkulierte Namensaktien, ecolex 1992, 560; vgl ferner Immenga, Vertragliche Vinkulierung von Aktien? AG 1992, 79; Lutter, Die Rechte und Pflichten des Vorstands bei der Übertragung vinkulierter Namensaktien, AG 1992, 369.
 4. Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen siehe Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I, 2. Auflage, (1997), Rz 1/65-1/81 und Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 3 Rz 17.
 5. Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 619 und 624 f; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 5 mwN und § 77 Rz 3. Undeutlich Kastner - Doralt - Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5.

- Auflage, (1990), 424. AA jedoch zur AG Kastner - Doralt - Nowotny, Gesellschaftsrechts, 5. Auflage, (1990), 197 und Jabornegg in Schiemer - Jabornegg - Strasser, AktG, 3. Auflage, (1993), § 62 Rz 8. Vgl dazu auch RGZ 159, 272; Kralik, Bemerkungen zum Veräußerungsverbot und zur Verpfändung nach § 76 GmbHG, FS Kastner (1972), 215 (222).
6. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 624 f; vgl auch OLG Wien 28. 2. 1997, 28 R 158/96b, NZ 1998, 150 = GBU 1998/05/06.
 7. Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 3.
 8. Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 3.
 9. Kostner - Umfahrer, GmbH, 5. Auflage, (1998), Rz 713 f und Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 3.
 10. Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 17. Ebenso wohl Kastner - Doralt - Nowotny, Gesellschaftsrecht, 5. Auflage, (1990), 424.
 11. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 619 und 624 f; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 5 mwN und § 77 Rz 3.
 12. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 624; Kastner - Doralt - Nowotny, Gesellschaftsrechts, 5. Auflage, (1990), 424; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 5; Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 19; aA Kostner - Umfahrer, GmbH, 5. Auflage, (1998), Rz 713 f, nach denen im Zweifel die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung bei den Geschäftsführern liegt; siehe auch Kralik, Bemerkungen zum Veräußerungsverbot und zur Verpfändung nach § 76 GmbHG, FS Kastner (1972), 215 (221 f).
 13. Vgl etwa OGH 4. 12. 1974, 5 Ob 288/74, SZ 47/143; OGH 14. 11. 1996, 2 Ob 2146/96v, ecolex 1997, 359 = RdW 1997, 202 = EvBl 1997/97; BGHZ 48, 163 (166 f); ferner BGHZ 15, 324 (328); BGHZ 22, 101 (104, 107 f); Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 624; Koppensteiner in Rowedder, GmbHG, 3. Auflage, (1997), § 47 Rz 61; Hüffer in Hachenburg, GmbHG, 8. Auflage, (1996), § 47 Rz 165 mwN; Schmidt K. in Scholz, GmbHG, 8. Auflage, (1995), § 47 Rz 117.
 14. Reich-Rohrwig, Übertragung vinkulierter Anteile, ecolex 1994, 757 (760) mwN; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 39 Rz 46; Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 17.
 15. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 624.
 16. Schaschl, Entscheidungsanmerkung, SWK 1997, W 11.
 17. Dazu Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 99 Rz 13.
 18. Dazu Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 10 SpaltG Rz 3.
 19. AA Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 6, der in allen Fällen die Geschäftsführer für zuständig hält, die Erklärung abzugeben.
 20. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 624 f; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 7. AA Kostner - Umfahrer, GmbH, 5. Auflage, (1998), Rz 713 f und Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 3, die in der Außenwirkung die Zustimmung der Geschäftsführer selbst dann für verbindlich halten, wenn kein Gesellschafterbeschluss vorliegt.
 21. AA Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 6 mwN.
 22. Vgl Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 22 Rz 22 und § 76 Rz 7; Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 17.
 23. Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 6.
 24. Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 6 mwN.
 25. OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09. Zur absoluten Wirkung eines gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechts OGH 9. 4. 1992, 8 Ob 631/90, SZ 65/60, ecolex 1992, 481 (Thiery) = RdW 1992, 339 = wbl 1992, 263 = AnwBl 1993, 202; OGH 22. 2. 2000, 1 Ob 8/00h;

- Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414; Tichy M., RdW 1997, 585 (Entscheidungsanmerkung); vgl ferner Immenga, Klagebefugnisse bei Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Namensaktien, AG 1992, 105 (105). Vgl auch zB Pinner in Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch II, 14. Auflage, (1933), § 222 Anm 3.
26. Für alle Rowedder in Rowedder, GmbH, 3. Auflage, (1997), § 15 Rz 107 mwN; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 7 mwN; Kostner - Umfaher, GmbH, 5. Auflage, (1998), Rz 712 und 715. Mit der Genehmigung wird die Abtretung wirksam. So auch schon zB Schlägelberger - Quassowski - Herbig - Geßler - Hefermehl, AktG, 2. Auflage, (1937) § 61 Rz 10.
 27. Vgl OLG Celle 8. 7. 1998, 9 U 233/97, GmbHR 1999, 131.
 28. Dazu kritisch Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 2.
 29. Entsprechendes gilt gem § 62 Abs 2 AktG für Aktiengesellschaften. Der Unterschied der aktienrechtlichen Regel zu § 77 GmbHG besteht allerdings darin, dass nach § 62 AktG die Zustimmung, sofern die Satzung nichts anderes festschreibt, vom Vorstand der Gesellschaft einzuholen ist.
 30. Vgl Jabornegg in Schiemer - Jabornegg - Strasser, AktG, 3. Auflage, (1993), § 62 Rz 17 und Reich-Rohrwig, Übertragung vinkulierter Anteile, ecolex 1994, 757 (758), der weiters eine ersatzweise Einberufung der Generalversammlung bzw der Hauptversammlung auch durch einen Gesellschafter, der die gesetzliche (§ 37 Abs 1 GmbHG: 10 Prozent bzw § 106 Abs 2 AktG: 5 Prozent) oder statutarische Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht, analog § 37 GmbHG und § 106 AktG zulassen möchte. Vgl ferner KG Berlin 4. 12. 1997, GmbHR 1998, 641.
 31. Vgl auch M. Tichy, Syndikatsverträge (2000), 199 f.
 32. Zur Problematik des Scheinangebots siehe Reich-Rohrwig, ecolex 1994, 757 (760) sowie OLG Wien 28. 2. 1997, 28 R 158/96b, NZ 1998, 150.
 33. Die Geschäftsführer bzw der Vorstand haben bei der Namhaftmachung das Vorrecht der verbleibenden Gesellschafter (Aktionäre) auf Bezug des betreffenden Anteils (der betreffenden Namensaktien) zu wahren und ihnen den Erwerb zu ermöglichen (Reich-Rohrwig, ecolex 1994, 757 (758 f)).
 34. Zu den Konsequenzen der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Namhaftgemachten siehe Reich-Rohrwig, ecolex 1994, 757 (759 f).
 35. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 625 f; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 5; Hämmerle - Wünsch, Handelsrecht II, 2. Auflage, (1978), 301; Kastner - Doralt - Nowotny, Gesellschaftsrecht, 5. Auflage, (1990), 198; Jabornegg in Schiemer - Jabornegg - Strasser, AktG, 3. Auflage, (1993), § 62 Rz 23; Reich-Rohrwig, Übertragung vinkulierter Anteile, ecolex 1994, 757 (760).
 36. Vgl aber OLG Wien 28. 2. 1997, 28 R 158/96b, NZ 1998, 150 = GBU 1998/05/06.
 37. Klicka - Oberhammer, Außerstreitverfahren, 2. Auflage, (1997), Rz 30; Mayr - Fucik, Verfahren außer Streitsachen (1998), § 2 Rz 9.
 38. So für § 62 AktG LG Eisenstadt 25. 2. 1997, 19 Fr 37/97i. Zur Frage, ob Anhörungsrechte nur der Tatsachenfeststellung dienen oder aber auch Parteistellung gewähren sollen, siehe Deixler-Hübner in Buchegger - Deixler-Hübner - Dolinar, Praktisches Zivilprozessrecht II, 5. Auflage, (1997), 8.
 39. Vgl Kralik - Anderluh, Zur Rechtsmittellegitimation im Außerstreitverfahren, JBl 1979, 589; Mayr - Fucik, Verfahren außer Streitsachen (1998), § 9 Rz 5 mwN.
 40. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 619 und 624 f; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 76 Rz 5 mwN und § 77 Rz 3; Kralik, Bemerkungen zum Veräußerungsverbot und zur Verpfändung nach § 76 GmbHG, FS Kastner (1972), 215 (218).

41. Vgl OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09; Kastner, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis, ÖZW 1980, 1 (5) = Kastner, Gesammelte Aufsätze (1982), 130 (139 f); Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414; Schaschl, Entscheidungsanmerkung, SWK 1997, W 11. Zur AG vgl Reich-Rohrwig, ecolex 1994, 757. Vgl allgemein zum Syndikatsvertrag zB Martens, Stimmrechtsbeschränkung und Stimmbindungsvertrag im Aktienrecht, AG 1993, 495; Dürr, Nebenabreden im Gesellschaftsrecht (1994); Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994); Weber W., Der side letter zum GmbH-Vertrag als Grundlage und Grenze von Gesellschafterbeschlüssen (1996).
42. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 619; OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09 unter Berufung auf Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414.
43. Siehe nur OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09. Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414 (418 ff); zweifelnd Thiery, ecolex 1992, 481 (Entscheidungsanmerkung). An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass nach der Rechtsprechung zum ähnlichen Fall der Forderungsabtretung einem Zessionsverbot absolute Wirkung zukommt (OGH 16. 1. 1984, 5 Ob 609/81 verstärkter Senat, SZ 57/8 = JBl 1984, 311 = EvBl 1984/76 = RdW 1984, 106; SZ 63/155; JBl 1992, 652; ecolex 1995, 332). Dies hätte zur Folge, dass die Forderung an einen Dritten nicht wirksam übertragen werden kann. Nach der herrschender Lehre wirkt ein Zessionsverbot jedoch nur relativ (Koziol, Das vertragliche Abtretungsverbot, JBl 1980, 113 mwN; Iro, OGH: Absolute Wirkungen des vertraglichen Abtretungsverbots, RdW 1984, 103, Wilhelm, Das Abtretungsverbot in der Entscheidung des verstärkten Senats, JBl 1984, 304; Koziol - Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 10. Auflage, 291 mwN; Avancini - Iro - Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht II, Rz 2/44; Honsell - Heidinger in Schwimann, ABGB VII, 2. Auflage, § 1393 Rz 31 ff). Demnach darf die Forderung an einen Dritten nicht übertragen werden. Wird sie dennoch zediert, ist die Zession jedoch wirksam. Dieser Auffassung ist zu folgen. Das Zessionsverbot wirkt als schuldrechtliche Vereinbarung nur zwischen den Parteien. Vgl § 364c ABGB, wonach einem rechtsgeschäftlichen Veräußerungs- oder Belastungsverbot grundsätzlich nur obligatorische (also relative) Wirkung zukommt. Die analoge Anwendung des § 364c ABGB wird vor allem mit der von der Rechtsordnung angestrebten Sicherung der Verkehrsfähigkeit von Forderungen begründet. Forderungen sollen daher nicht unnötigerweise dem Geschäftsverkehr entzogen werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass in Deutschland die absolute Wirkung des Zessionsverbotes für beiderseitige Handelsgeschäfte im Jahre 1994 durch eine Gesetzesänderung beseitigt wurde. Somit wirkt in Deutschland ein Zessionsverbot nur mehr relativ (§ 354a dHGB; vgl Geist, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414 (418 FN 52); Teloni, Buchvermerk und Zessionsprüfung in der Bankpraxis, ÖBA 1999, 335).
44. Vgl M. Tichy, Syndikatsverträge (2000), 191 ff.
45. OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09.
46. Vgl Koziol - Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 10. Auflage, (1995), 176 f mwN; Krejci in Rummel, ABGB I, 2. Auflage, (1990), § 879 Rz 129; Strasser in Rummel, ABGB I, 2. Auflage, (1990), § 1017 Rz 23.
47. Vgl etwa Reich-Rohrwig, ecolex 1994, 757 (761 f) - allerdings nicht zum spezifischen Problem der Vinkulierung in einem Syndikatsvertrag.

48. Vgl Reich-Rohrwig, *ecolex* 1994, 757 (761 f). Diesem zufolge begründet ein Verstoß gegen eine Vinkulierungsklausel durch eine Umgehungs konstruktion auf Verlangen der Gesellschaft die Veräußerungspflicht des sich der Umgehungs konstruktion bedienenden Gesellschafters. Ablehnend Koppens teiner, *GmbHG*, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 5. Siehe auch Thöni, *Vertrags- und Gesetzesumgehung durch Treuhand an Gesellschaftsanteilen*, *ecolex* 1992, 236 (239).
49. OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = *ecolex* 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09; OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 241/98d, RdW 1999, 410. Vgl auch VwGH 11. 2. 1997, 96/08/009, RdW 1998, 153.
50. Zluhan, *Abstimmungs-Vereinbarungen des privaten Gesellschaftsrechts*, AcP 128 (1928), 62 (70 f, 83 ff); vgl ferner zB Kastner, *Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis*, ÖZW 1980, 1 (2 f) = Kastner, *Gesammelte Aufsätze* (1982), 130 (134 f); Kastner - Doralt - Nowotny, *Gesellschaftsrecht*, 5. Auflage, (1990), 37; M. Tichy, *Syndikatsverträge* (2000), 34.
51. Vgl auch Elsner, *Kündigungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht*, *ecolex* 1995, 175 (176); M. Tichy, *Syndikatsverträge* (2000), 204 ff.
52. Vgl auch Zluhan, *Abstimmungs-Vereinbarungen des privaten Gesellschaftsrechts*, AcP 128 (1928), 62 (85 f), der jedenfalls eine GesBR annimmt.
53. Vgl Koziol - Welser, *Grundriss des bürgerlichen Rechts I*, 10. Auflage, (1995), 197 mwN, 284; Zluhan, AcP 128 (1928), 62 (84); Würth in Rummel, *ABGB I*, 2. Auflage, (1990), § 1118 Rz 2; Elsner, *Kündigungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht*, *ecolex* 1995, 175; Kurschel - Thiery, *Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklage bei Auflösung und Ausschluss aus der OHG, KG, EEG und GesbR*, *GesRZ* 1990, 141 (145). Vgl auch M. Tichy, *Syndikatsverträge* (2000), 205 f.
54. Vgl Würth in Rummel, *ABGB I*, 2. Auflage, (1990), § 1118 Rz 3 mwN.
55. Vgl Reich-Rohrwig, *GmbH-Recht*, 1. Auflage, (1983), 367.